

Stadtverwaltung | Postfach 28 52 | 58688 Menden (Sauerland)

An die Verantwortlichen
von Veranstaltungen, die gem. § 27 BHKG
eine Brandsicherheitswache erfordert

Dienststelle: **Feuerschutz- und Rettungsdienst
Brandschutzdienststelle**

Ansprechpartner: **Herr Mitrou
Am Ziegelbrand 30 | 58706 Menden**

Telefon: **02373 903-1683**
Telefax: **02373 903-1682**

E-Mail: **brandschutzdienststelle@menden.de**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

Datum

16. Januar 2025

Anzeige einer Veranstaltung zur Gestellung einer Brandsicherheitswache (BSW)

§ 27 BHKG – Brandsicherheitswachen

(1) *Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Die Gemeinde entscheidet darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist. Sie kann bei Bedarf Auflagen erteilen. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.*

(2) *Ist die Veranstalterin oder der Veranstalter in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, hat die Gemeinde ihr oder ihm diese Aufgabe zu übertragen. In allen anderen Fällen stellt die Gemeinde die Brandsicherheitswache.*

(3) *Angehörige einer Brandsicherheitswache können Anordnungen treffen, um Brände zu verhüten oder zu bekämpfen und um Rettungs- und Angriffswege zu sichern.*

Die Entscheidung, ob und in welcher Stärke eine BSW gestellt werden muss, ist von mehreren Faktoren abhängig. Aus diesem Grund ist der beigefügte Fragebogen auszufüllen und bis sieben Wochen vor der Veranstaltung zurückzusenden. Liegen bis zu diesem Zeitpunkt keine Angaben vor, wird die BSW von vier Feuerwehrleuten durchgeführt und entsprechend abgerechnet.

Die Gemeinde kann dem Veranstalter die Aufgabe einer BSW nur übertragen, wenn dieser nachweislich dazu in der Lage ist. Dazu müssen folgende Dokumente vorliegen:

- Zustimmung des Leiters der Feuerwehr
- Nachweis über die Eignung der Feuerwehrleute
- Truppführer müssen mind. Unterbrandmeister sein; Staffel- und Gruppenführer müssen mind. Brandmeister sein

Sprechzeiten der Stadtverwaltung:

montags – freitags 08:15 – 12:30 Uhr
donnerstags zusätzlich 14:30 – 17:30 Uhr

Neumarkt 5 | 58706 Menden

Telefon: 02373 903-0

www.menden.de

E-Mail: stadt@menden.de
DE-Mail: stadt@menden.de-mail.de

Steuer-Nr.: 328/5862/0065
ID-Nr.: DE125575410

Mendener Bank eG

IBAN: DE20 4476 1312 0400 0104 00 | BIC: GENODEM1MEN

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden

IBAN: DE25 4455 1210 1800 0160 63 | BIC: WELADED1HEM

und bei anderen Mendener Kreditinstituten

Bei Gestellung der BSW durch die Feuerwehr wird eine Gebühr von aktuell 12,20 € je angefangener Stunde und je Feuerwehrmann (SB) erhoben.

Ich weise darauf hin, dass die BSW nicht durch Personen, die selbst an der Veranstaltung teilnehmen, gestellt werden darf.

Es ist nicht ausreichend, wenn bei einer Veranstaltung z.B. Feuerwehrangehörige anwesend sind, die selbst Besucher oder Teilnehmer der Veranstaltung sind!

In Versammlungsstätten ist jede feuergefährliche Handlung dem Ordnungsamt der Stadt Menden mind. 14 Tage vor der Veranstaltung anzuzeigen und von ihr genehmigen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. S. Mitrou

